



Stadt
Frauenfeld

Reglement über die Pensionspreise des Alters- und Pflegeheims der Stadt Frauenfeld

(Taxordnung)

Gültig ab 1. April 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich.....	1
Art. 2	Pensionspreise	1
Art. 3	Heimtaxe	1
Art. 4	Pflegezuschlag	2
Art. 5	Zuschläge für zusätzliche Leistungen.....	2
Art. 6	Ein- und Austrittstag	3
Art. 7	Vorübergehende Abwesenheit.....	3
Art. 8	Rechnungsstellung, Bezahlung.....	3
Art. 9	Finanzielle Unterstützung.....	3
Art. 10	Preisänderungen	4
Art. 11	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 31 Ziff 2 lit. i der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement über die

- Pensionspreise des Alters- und Pflegeheims.

Art. 1

Dieses Reglement gilt für alle Heimbewohnerinnen und -bewohner.

Geltungsbereich

Art. 2

1 Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus:

Pensionspreise

1. Heimtaxe;
2. Pflegezuschlag je nach Pflegegrad;
3. Zuschlägen für zusätzliche Leistungen.

2 Als Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Frauenfeld und der Vertragsgemeinden gelten Personen, die seit wenigstens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Frauenfeld oder in einer der Vertragsgemeinden haben.

Als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld oder einer der Vertragsgemeinden gelten auch Personen, die früher während mindestens zwanzig Jahren dort steuerpflichtig waren.

3 Die Ansätze für Heimtaxe, Pflegezuschlag und Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieses Reglements.

Art. 3

1 Die Heimtaxe richtet sich nach Art und Grösse des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnsitz.

Heimtaxe

2 In der Heimtaxe sind inbegriffen:

1. Unterkunft;
2. Verpflegung;
3. Reinigung der Wäsche;
4. Zimmerreinigung;
5. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
6. Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern angeboten werden.

- 3 In der Pflegeheimabteilung bezahlen alle Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld oder einer Vertragsgemeinde gelten, einen Zuschlag auf die Heimtaxe.
- 4 In der Altersheimabteilung bezahlen alle Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld gelten, einen Zuschlag auf die Heimtaxe.

Art. 4

Pflegezuschlag

- 1 Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden regelmässig nach einem offiziellen Pflegeeinstufungssystem erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals 1 Monat nach Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag.
- 2 Bei verändertem Aufwand, der nur einige Tage dauert, erfolgt in der Regel keine Neueinstufung.
- 3 Bei länger dauernden Veränderungen erfolgt eine Neueinstufung.

Art. 5

Zuschläge für zusätzliche Leistungen

- 1 Folgende Leistungen sind weder in der Heimtaxe noch im Pflegezuschlag inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:
 1. ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial;
 2. Coiffeur, Pédicure;
 3. Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung;
 4. Radio- und Fernsehempfangsgebühren (gilt nur für selbständige und leicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner);
 5. Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen;
 6. Krankentransporte;
 7. Leistungen im Todesfall;
 8. Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und der Heimleitung.
- 2 Die zuständige Verwaltungsabteilung setzt die Zuschläge für zusätzliche Leistungen fest.

Art. 6

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Ein- und Austrittstag werden voll berechnet. Beim Übertritt aus einem anderen Heim oder einem Spital wird der Eintrittstag nur berechnet, wenn dort der Austrittstag nicht berechnet wurde oder der Übertritt nicht am gleichen Tag erfolgte. | Ein- und Austrittstag |
| 2 | Nach dem Tode einer Heimbewohnerin bzw. eines -bewohners wird eine Pauschale in Rechnung gestellt, welche die Aufwendungen des Heims im Zusammenhang mit der Wiederbelegung des Zimmers deckt. | |

Art. 7

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als zwei Tagen werden ab dem dritten Tag folgende Kosten nicht berechnet: | Vorübergehende
Abwesenheit |
| | a) der Verpflegungskostenanteil; | |
| | b) der Pflegezuschlag. | |
| 2 | Die zuständige Verwaltungsabteilung setzt den Verpflegungskostenanteil fest. | |

Art. 8

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 1 | Die Rechnung wird monatlich gestellt. | Rechnungsstellung,
Bezahlung |
| 2 | Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu bezahlen. | |
| 3 | Bei Verrechnung eines Pflegezuschlages, von kassenpflichtigen Medikamenten oder kassenpflichtigen Pflegematerialien stellt das Heim ein zweites Exemplar der Rechnung direkt der Krankenkasse zu. Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. | |
| 4 | Bei Eintritt wird ein angemessenes Depot verlangt. Dieses wird nicht verzinst. | |

Art. 9

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Frauenfelder Heimbewohnerinnen bzw. -bewohner können aus dem Solidaritätsfonds unterstützt werden, wenn | Finanzielle
Unterstützung |
|---|---|------------------------------|

